

SATZUNG

Förderverein NZ Klammhoka e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein NZ Klammhoka“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Felldorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins:

1. Der Verein hat das Ziel, die Förderung des Felldorfer Fasnetsbrauchtums, durch Unterstützung des dieses Brauchtums durchführenden Narrenzunft „Klammhoka“ Felldorf 1976 e.V..
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnet und des Faschings (§ 52 Abs. 2 AO).
3. Die Förderung erfolgt durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
4. Der Verein kann mit seinen Mitteln auch Sachen beschaffen, die zur Durchführung des Fasnetsbrauchtums benötigt werden (z.B. Masken, Häs, Instrumente, Uniformen, Utensilien usw.) und sie dem Verein Narrenzunft „Klammhoka“ Felldorf 1976 e.V. übergeben.
5. Die Narrenzunft „Klammhoka“ Felldorf 1976 e.V. hat die Mittel ausschließlich für Steuerbegünstigte, d.h. gemeinnützige Zwecke zur Durchführung des Felldorfers Fasnetsbrauchtums zu verwenden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Jede Tätigkeit von Vereinsorganen und von Mitgliedern in Erfüllung der Vereinsaufgaben erfolgt ehrenamtlich. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des §3 Nummer 26a EstG auszahlen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Beitrag:

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrags fest.

§5 Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je selbstständig vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden formlos und fristfrei einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, darunter der Kassierer und Schriftführer. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als 300,- Euro hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Diese Zustimmung ist nach außen nicht nachzuweisen.

§6 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands und Beirats
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie deren Abberufung
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und ihrer Kapitaleinlage gem. § 6 (4)
 - e. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f. Planung der Vereinsarbeit im jeweiligen Geschäftsjahr
 - g. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Beirat über Einladungen und Verpflichtungen
 - h. Verpflichtungen Beratung und Verteilung vereinsinterner Aufgaben.
3. Anträge an die Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Rechnungslegung:

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des Geschäftsjahres muss der Vorstand den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Rechnung legen.
2. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§8 Auflösung des Vereins:

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß von 2/3 aller in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft „Klammhoka“ Felldorf 1976 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten:

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11. April 2015 beschlossen.

Felldorf, den 11.04.2015